

Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der ELMOS Semiconductor AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

"I. Zukunftsbezogener Teil

Die ELMOS Semiconductor AG entspricht den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (kurz: DCGK) in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit den nachfolgend genannten Ausnahmen:

- Die derzeit gültige D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sieht keinen Selbstbehalt für die Organmitglieder vor (DCGK Nr. 3.8). Motivation und Verantwortung können durch einen Selbstbehalt nicht gesteigert werden.
- Für aktuell bestehende Vorstandsverträge wurden keine Abfindungsbegrenzungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund festgelegt (DCGK Nr. 4.2.3). Dem Aufsichtsrat erscheint die Begrenzung der Vergütung auf eine Abfindung, die hinter der vereinbarten Vertragslaufzeit zurückbleibt, im Interesse einer Bindung der Vorstandsmitglieder für die volle Vertragslaufzeit nicht als sachgerecht.
- Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird aufgegliedert nach ihren Bestandteilen, jedoch nicht individualisiert im Corporate Governance Bericht veröffentlicht (DCGK Nr. 5.4.6 Satz 6). Die von der ELMOS Semiconductor AG an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere für Beratungs- und Vermittlungsleistungen, werden ebenfalls nicht individualisiert angegeben (DCGK Nr. 5.4.6 Satz 7). Um einen Gleichlauf zwischen der Offenlegung der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung zu gewährleisten, wird auch bei der Vergütung des Aufsichtsrats auf eine weitergehende individualisierte Offenlegung der Vergütung verzichtet.
- Auf die Erörterung jedes einzelnen Halbjahres- und Quartalsberichts durch den Aufsichtsrat vor der Veröffentlichung der Berichte wird im Sinne einer zügigen Umsetzung verzichtet (DCGK Nr. 7.1.2).

II. Vergangenheitsbezogener Teil

- 1. Dem vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 5. August 2009 bekannt gemachten DCGK in der Fassung vom 18. Juni 2009 wurde im Zeitraum seit Abgabe der Entsprechenserklärung im Februar 2010 bis zur Bekanntgabe der neuen Kodexfassung am 2. Juli 2010 mit den oben unter I. genannten Ausnahmen sowie der nachfolgend genannten Ausnahme entsprochen.
 - In Aufsichtsratsauschüssen wurden im Zeitraum ihres Bestehens der Vorsitz und die Mitgliedschaft nicht gesondert vergütet (DCGK Nr. 5.4.6). Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gelten die Tätigkeiten in Ausschüssen des Aufsichtsrats mit der Aufsichtsratsvergütung als



abgegolten. Mit der in der Hauptversammlung am 4. Mai 2010 beschlossenen Reduzierung des Aufsichtsrats von sechs auf drei Mitglieder war die Bildung von Ausschüssen nicht länger sinnvoll und auch nicht mehr erforderlich. Dadurch erübrigte sich auch die gesonderte Vergütung in den Aufsichtsratsauschüssen.

2. Dem vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 2. Juli 2010 bekannt gemachten DCGK in der Fassung vom 26. Mai 2010 wurde im Zeitraum seit seiner Bekanntmachung ebenfalls mit den oben unter I. genannten Ausnahmen entsprochen."

Dortmund, im Dezember 2010

Prof. Dr. Günter Zimmer Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Anton Mindl Vorstandsvorsitzender